Anlage 13 zur BV / 0307 / 2021

Aktenzeichen: 41 01 31 / 01 – 15 / 2021

Antragseller: Förderverein Gut Mößlitz e. V.

Maßnahme: Kulturelles Rahmenprogramm zum Erntedankfest

auf Gut Mößlitz 2021

Beschreibung der Maßnahme:

Der Verein beabsichtigt die Kinder- und Jugendförderung auf Grundlage eines traditionellen Volksfestes in historischer Umgebung. "Erhalt und Pflege alter Traditionen" - stehen im Mittelpunkt des Festes. Um hierzu jedem Zugang zu ermöglichen, wird kein Eintrittsgeld erhoben. Neben einem Erntedankgottesdienst gibt es ein buntes Rahmenprogramm, das in Form von Ständen, unter anderem traditionelles Handwerk, einen Bauernmarkt, historische Traktoren (Präsentation eines weitreichenden Museumspfades) und anderweitige Landwirtschaftsmaschinen der Öffentlichkeit vorgestellt. Viele Aktionen laden zum Mitmachen ein. Ebenso kommt es durch den Verein zu Darstellung verschiedener ländlicher Bräuche und Sitten. Der Verein legt Wert auf die Vermittlung von Geschichte und regionale Ausprägungen des Brauches "Erntedank". Neben dem Förderverein Gut Mößlitz e. V., präsentieren auch verschiedene gemeinnützige Vereine aus umliegenden Ortschaften zu dieser Gelegenheit das Vereinsleben der Region. Somit schafft der Verein mit seinem Volksfest zusätzlich eine Plattform für die Darstellung regionaler, gemeinnütziger Vereinsarbeit und gleichzeitig die Gelegenheit des gegenseitigen Kennenlernens und inhaltlichen Austausches.

Kostenplan:

Gesamtkosten der Maßnahme:	3.500.00 EUR
Gesamtkosten der Maishanine:	3.300.00 EUR

beantragte Fördersumme: 70,00 % 2.450,00 EUR

Kostengliederung:

Künstlergage Musikalische Unterhaltung:	1.500,00 EUR
Künstlergage Schalmeienkapelle:	200,00 EUR
Künstlergage Animation Publikum:	800,00 EUR
Künstlergage Feuershow / Stelzenkünstler:	1.000,00 EUR
beantragte Gesamtkosten:	3.500,00 EUR

Kürzung der Gesamtkosten aus Fachamtlicher Sicht auf:

Künstlergage Feuershow / Stelzenkünstler: 0.00 EUR

(der kulturelle Charakter in Bezug auf das Erntedankfest ist fragwürdig)

anerkannte förderfähige Gesamtkosten: 2.500,00 EUR

Die Kürzung erfolgt wegen Absicherung / Einhaltung der Haushaltsmittel 2021 einschließlich der Ermächtigungsübertrag aus 2020.

Finanzplan:

Eigenmittel:	10,00 %	250,00 EUR
Landesmittel:		0,00 EUR
Bundesmittel:		0,00 EUR
sonstige Gebietskörperschaft und öffentliche Hand:	20,00 %	500,00 EUR
privaten Spenden/ Sponsoren etc.:		0,00 EUR
Förderung Landkreis:	70,00 %	1.750,00 EUR

Entscheidungsvorschlag Verwaltung: Zuschuss i. H. v. 1.750,00 EUR

70,00 % von Gesamtkosten 2.500,00 EUR

Stellungnahme der Verwaltung zur Förderwürdigkeit:

Die Antragstellung erfolgte entsprechend:

- (1) Richtlinie (RL) des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kultur und Kunst im Landkreis Anhalt- Bitterfeld (Kultur- und Kunstförderrichtlinie), veröffentlicht und bekanntgegeben im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt- Bitterfeld am 16.06.2017 (Ausgabe 11)
- (2) §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen- Anhalt (LHO LSA) und deren Verwaltungsvorschriften vom 30. April 1991 in der zurzeit gültigen Fassung
- (3) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

Der Antrag wurde frist- und formgerecht lt. Punkt 6 o.g. Richtlinie am 29.09.2020 gestellt.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde zum 01.01.2021 beantragt und genehmigt.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb des Landkreises ausgeschlossen werden.

Das Projektvorhaben ist zuwendungs- und förderfähig i. S. d. Pkt. 2.1 und 2.2 der o.g. Richtlinie. Die Zuwendungsvoraussetzung gemäß Pkt. 3 und 4 der Richtlinie sind erfüllt.

In Anwendung der VV-LHO zu §§ 23 u. 44 hat der Landkreis zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Die Durchführung der Maßnahme entspricht den in der Satzung des beantragenden Vereins unter § 2 (1) genannten Zwecks der Jugendhilfe und Bildung, der Heimatpflege und des traditionellen Brauchtums.

Die Maßnahme ist entsprechend der anzuwendenden Kultur- und Kunstförderrichtlinie sowie der beiden unter (2) und (3) genannten Punkte förder- und zuwendungsfähig.